

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 13.01.2022

## 1. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,  
mit der der Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten  
der öffentlichen Apotheken in Altlenzbach,  
Neulenzbach und Eichgraben festgelegt werden**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 13.01.2022 aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, verordnet:

### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, mit der der Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Altlenzbach, Neulenzbach und Eichgraben festgelegt werden**

#### § 1.

#### **Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

1) Die öffentlichen Apotheken in Altlenzbach, Eichgraben und Neulenzbach haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

#### § 2.

#### **Bereitschaftsdienst**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Altlenzbach, Eichgraben und Neulenzbach haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in fortlaufender nachfolgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu versehen:

1. Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulenzbach
2. Apotheke Eichgraben, 3032 Eichgraben
3. Apotheke Altlenzbach, 3033 Altlenzbach
4. Apotheke „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“, 3040 Neulenzbach

(2) Der Turnusbereitschaftsdienst der Apotheken in Alt Lengbach, Eichgraben und Neulengbach entfällt, wenn gleichzeitig die

- Apotheke „Zur hl. Dreifaltigkeit“ in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 1 oder die
- Wiental-Apotheke in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 67,

Bereitschaftsdienst versehen.

(3) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag während der Mittagssperre der Apotheken gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass dieser durch die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach, zu versehen ist, die in dieser Zeit auch offen halten kann.

(4) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach, Bereitschaftsdienst an Samstagen, ausgenommen dieser ist ein Feiertag oder der 24. oder 31. Dezember, von 12.00 bis 16.00 Uhr zu leisten und darf in dieser Zeit auch offen halten. In dieser Zeit darf der Turnusbereitschaftsdienst der Apotheke Alt Lengbach in 3033 Alt Lengbach und der Apotheke „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“ in 3040 Neulengbach entfallen.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Bereitschaftsdienst versehenen Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

### **§ 3.**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4.**

#### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 17. Jänner 2022 in Kraft. An diesem Tag versieht die Apotheke Eichgraben ab 8 Uhr den Bereitschaftsdienst. Die Regelung des § 2 Abs. 2 wird erstmals am Dienstag, 25. Jänner 2022 vollzogen. An diesem Tag verweist die Apotheke Eichgraben auf die Apotheke zur hl. Dreifaltigkeit in Pressbaum.

(2) Mit Ablauf des 16. Jänner 2022 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Altlenzbach, Eichgraben und Neulenzbach vom 26. April 2018, PLA5-S-085/020, außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Christian Steger

